

Aktuelle Anpassungen des Ordnungsrahmens: AnreizregulierungsVO und StrommarktG aus Sicht des ÜNB

Marco Stoltefuß (Leiter Netzzugang/Netznutzung)

Inhalt

- Anpassungen der AnreizregulierungsVO
 - Grundzüge der ARegV-Novelle
 - Bewertung der Anpassungen
- Strommarktgesetz – Bausteine des Strommarktes 2.0
- Umsetzung Strommarktgesetz
- Ausblick und Fazit



Inhalt

- Anpassungen der AnreizregulierungsVO
 - Grundzüge der ARegV-Novelle
 - Bewertung der Anpassungen
- Strommarktgesetz – Bausteine des Strommarktes 2.0
- Umsetzung Strommarktgesetz
- Ausblick und Fazit



Inhalt

- Anpassungen der AnreizregulierungsVO
 - Grundzüge der ARegV-Novelle
 - Bewertung der Anpassungen
- Strommarktgesetz – Bausteine des Strommarktes 2.0
- Umsetzung Strommarktgesetz
- Ausblick und Fazit



Grundzüge der ARegV-Novelle

Historie

- Datenerhebung für den Evaluierungsberichts der BNetzA zur Anreizregulierung im 1. Quartal 2014
- Veröffentlichung des Evaluierungsberichts (BNetzA) am 21.01.2015
- Veröffentlichung eines Eckpunktepapiers (BMWi) vom 16.03.2015
- Veröffentlichung des Referentenentwurfes (BMWi) am 19.04.2016
- Kabinettsbeschluss am 01.06.2016
- Maßgabebeschluss des Bundesrates am 08.07.2016
- Endgültige Verabschiedung durch Bundesregierung am 03.08.2016
- ...Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt

Fortlaufende Änderungen im
Verordnungsgebungsprozess

Grundzüge der ARegV-Novelle

- **Verteilernetzbetreiber**: vollständiger **Systemwechsel** (Beseitigung des Zeitverzuges)
- **Übertragungsnetzbetreiber**: Weitestgehende **Beibehaltung** des Regulierungsrahmens
 - Instrument der **Investitionsmaßnahmen** bleibt **erhalten**
 - ✓ Sorgt für Stabilität und Verlässlichkeit insb. aus Investorensicht
 - ✗ Einführung eines projektspezifischen Ersatzanteils für Investitionsmaßnahmen
 - ✓ Bestandsschutz für bereits genehmigte Investitionsmaßnahmen
 - keine **Neuberechnung** des **Ersatzanteils** und damit **Neubewertung** der **Wirtschaftlichkeit** genehmigter Investitionsmaßnahmen etwa bei **Änderungsanträgen**

ARegV-Novelle – Übersicht und Auswirkung der (finalen) Änderungen

Änderung	ÜNB	VNB
Einführung Kapitalkostenabgleich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Projektspezifischer Ersatzanteil	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Effizienzbonus	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Regulierungskonto (PüSa)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

ARegV-Novelle – Übersicht und Auswirkung der (finalen) Änderungen

Änderung	ÜNB	VNB
Kostenanerkennung bei grenzüberschreitender Kostenaufteilung (PCI)	✓	☐
Kostenanerkennung für Einspeisemanagement nach § 15 EEG	✓	✓
Anpassung Stichtagsregelung PZK	✓	✓
Konkretisierung Netzübergänge	✓	✓
Transparenz	✓	✓

Inhalt

- Anpassungen der AnreizregulierungsVO
 - Grundzüge der ARegV-Novelle
 - Bewertung der Anpassungen
- Strommarktgesetz – Bausteine des Strommarktes 2.0
- Umsetzung Strommarktgesetz
- Ausblick und Fazit



Bewertung im Einzelnen - Projektspezifischer Ersatzanteil (§23 AregV)

Bisher: pauschalierter Ersatzanteil

- seit 2012 **etabliertes Modell** (zwischen der BNetzA und Netzbetreibern): rechtssicheres und praxistaugliches Verfahren

Neu: projektspezifischer Ersatzanteil

- **Abschaffung** der **pauschalen** Faktoren (0 oder 15 %) für den Ersatzanteil
- Einführung projektspezifischer Ersatzanteile gem. **Verhältnis Tagesneuwert** der **Altanlagen** zur Summe der AHK der **Neuanlagen**
- 0 % **Ersatzanteil** für bestimmte **Maßnahmen** vorgesehen (Offshore, HGÜ, etc.)
- Ersatzanteil ist durch den Netzbetreiber „darzulegen“ und „zu beweisen“
- ➔ **Auswirkungen** auf die **Wirtschaftlichkeit** von Investitionsmaßnahmen

Bewertung im Einzelnen - Projektspezifischer Ersatzanteil (§23 AregV)

- Genaue **projektspezifische Bestimmung** in vielen Fällen **schwer** möglich und birgt damit die Gefahr von langwierigen **Streitigkeiten**
 - Wirtschaftlichkeit einer Investitionsmaßnahme schwerer planbar
 - Detaillierte Bestimmung (ex post, ex ante...) offen
 - Teufel steckt wie häufig im Detail
- **Neuregelung** des Ersatzanteils setzt Anreize für den **Vorzug** von Investitionsentscheidungen in Neubauprojekte in **neuen** Trassen und an **neuen** Standorten
 - ⊗ **Widerspricht wirtschaftlich dem „NOVA-Prinzip“ und der Notwendigkeit eines bürgerfreundlichen, minimalinvasiven Netzausbaus**
 - ⊗ **Umstrukturierungsmaßnahmen und Investitionen mit hohem Bündelungsanteil sind im Ergebnis wirtschaftlich deutlich schlechter gestellt als bisher**



Bewertung im Einzelnen - PCI (§11 Abs. 2 Nr. 12 ARegV)

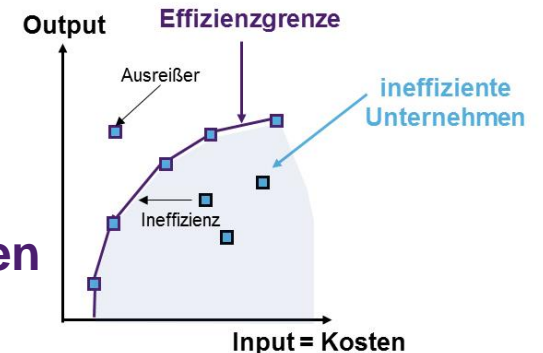
Kostenanerkennung bei grenzüberschreitender Kostenaufteilung (PCI)

- **Ausländische** Netzbetreiber können Teile der **Kosten** ihrer Leitungsbauvorhaben bei Amprion **geltend** machen
 - Voraussetzung: positive Wirkung des Vorhabens auf das Amprion-Höchstspannungsnetz
- **Kosten** aus dieser grenzüberschreitender Kostenaufteilung für Projects of Common Interest (PCI) werden als **dauerhaft nicht beeinflussbar** mit zweijährigem Verzug anerkannt
 - ☺ **Kostenanerkennung als dauerhaft nicht beeinflussbar**
 - ☹ **Hohe Belastung durch Zweijahresverzug möglich (Investitionskosten können von ausl. ÜNB geltend gemacht werden, nicht als Kapitalkosten)**
 - Beseitigung des Zweijahresverzuges auch hier wäre konsequent gewesen (im Sinne der ARegV-Novelle)

Bewertung im Einzelnen - Effizienzvergleich (§ 22 ARegV)

Effizienzvergleich für ÜNB (§ 22 ARegV)

- **Einschränkung** der Anwendbarkeit des **internationalen** Effizienzvergleichs
 - Bei fehlenden vergleichbaren Daten anderer ausländischer TSO
- **Referenznetzanalyse** wird als Instrument zur Bestimmung des individuellen Effizienzwertes **wahrscheinlicher**
- ☹ Keine Erfahrungen mit der Referenznetzanalyse
- ☹ **Sicherungsmechanismen vergleichbar mit denjenigen für VNB (best-of-4) fehlt für ÜNB**



Bewertung im Einzelnen - Regulierungskonto, Netzübergänge, Transparenz

Regulierungskonto (§ 5 ARegV)

- **Rückkehr** zur **periodenübergreifenden Saldierung**

Netzübergänge (§ 26 ARegV)

- **Einigung** der beteiligten **Netzbetreiber** wird Vorrang eingeräumt
- Bei Nichteinigung erfolgt Aufteilung der EO durch Regulierungsbehörde

Transparenz (§ 31 ARegV)

- **Veröffentlichung nicht anonymisierter** Daten durch BNetzA

☺ **Änderungen sinnvoll**

Bewertung im Einzelnen - Weitere Änderungen in 11 Abs. 2 ARegV

Kostenanerkennung für Entschädigungszahlungen nach § 15 EEG

- Kosten für EEG Einspeisemanagement können als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten ohne Zeitverzug berücksichtigt werden
- ☹ Für Amprion derzeit nicht relevant

Anpassung Stichtagsregelung für Personalzusatzkosten

- Stichtagsregelung für Personalzusatzkosten wird auf den 31.12.2016 angepasst
- ☺ Ausweitung ist zu begrüßen

Bewertung im Einzelnen - Weitere Änderungen in 11 Abs. 2 ARegV

Kostenanerkennung für die verschiedenen Reserven (Strommarktgesetz)

- Kosten aus der Kapazitätsreserve
- der Sicherheitsbereitschaft (Braunkohlereserve) und
- für Netzstabilitätsanlagen
 - können als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten ohne Zeitverzug in den Netzentgelten Berücksichtigung finden

Kosten resultieren aus **dem Strommarktgesetz**

ÜNB erhalten durch das **Strommarktgesetz** eine **Vielzahl** neuer **Aufgaben** und **Verantwortlichkeiten**

Das Strommarktgesetz aus ÜNB-Sicht



Inhalt

- Anpassungen der AnreizregulierungsVO
 - Grundzüge der ARegV-Novelle
 - Bewertung der Anpassungen
- Strommarktgesetz – Bausteine des Strommarktes 2.0
- Umsetzung Strommarktgesetz
- Ausblick und Fazit

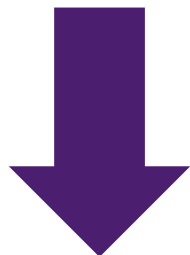


Entwicklung des Strommarktgesetzes

Vom Weißbuch zum Strommarktgesetz

Juli
2015

Vorlage Weißbuch und Konsultation



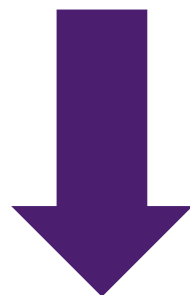
- Darlegung konkreter Eckpfeiler des zukünftigen Marktdesigns (basierend auf Gutachten und Grünbuch Konsultation)
- Weiterentwicklung des Strommarktes zu einem Strommarkt 2.0

September
2015

Grundsatzentscheidung gegen einen Kapazitätsmarkt

Oktober
2015

Start des formellen Gesetzgebungsprozesses



- Kabinettsbeschluss zum Strommarktgesetz im November 2015
 - Strommarkt 2.0 und zusätzliche Absicherung (gem. Weißbuch) bestätigt
- Beschlüsse Bundestag am 23.06.2016/ Bundesrat am 08.07.2016

Juli
2016

Inkrafttreten des Strommarktgesetzes am 30.07.2016*

* EU KOM hat keine beihilferechtlichen Bedenken bei Sicherheitsbereitschaft
Reserven stehen unter dem Vorbehalt der EU-Genehmigung (s. § 118 Abs. 18 EnWG)

Strommarktgesetz

Bausteine des Strommarkt 2.0

Freie Preisbildung
am Strommarkt

- Strompreise dienen als Knappheitsindikator
- **Freie Preisbildung** als Zielbestimmung im Strommarktgesetz



Bilanzkreistreue
stärken

- Weiterentwicklung des **Bilanz- und Ausgleichsenergiesystems**
- Anteilige **Berücksichtigung der Regelleistungskosten** in der BK-Abrechnung
- Bilanzkreise auch in Extremfällen abrechnen



Versorgungssicherheit
überwachen

- Bewertung der Versorgungssicherheit durch **Marktmonitoring** des BMWi (Deutschland im Kontext des europäischen Strommarktes)
- Veröffentlichung alle zwei Jahre



Strommarktgesetz

Bausteine des Strommarkt 2.0

Spitzenkappung

- Berücksichtigung der Spitzenkappung im Rahmen der **Netzplanung**
- Reduzierung der prognostizierten jährlichen Stromerzeugung aus Windenergie- und Photovoltaik-Anlagen **um maximal drei Prozent**



Flexibilisierung der Stromversorgung

- **Regelleistungsmärkte** für neue Anbieter öffnen
- Elektromobilität, Smart Meter, KWK, etc.



Weiterentwicklung der Netzentgelt-systematik

- Ankündigung Weißbuch: **Bundesweite Verteilung von Kosten des Übertragungsnetzes** (einheitliches Netzentgelt)
- VO-Ermächtigung Bundestag gescheitert – weitere Reformschritte für 2016 aber bereits angekündigt



Bausteine des Strommarkt 2.0

Zusätzliche Absicherung

Sicherheitsreserve

- Ab 2016 „vorläufige“ **Stilllegung von bis zu 2,7 GW** Braunkohlekraftwerken zur Einhaltung der Klimaziele
- Endgültige Stilllegung nach jeweils vier Jahren **Sicherheitsbereitschaft**



Kapazitätsreserve

- Einsatz bei fehlender Markträumung zur Erhaltung der **Versorgungssicherheit**
- Gebundene Leistung 2 GW ab 2018/2019



Netzreserve

- Zur Gewährleistung der **Systemsicherheit**
- **Fortführung der Netzreserve** über 2017 hinaus

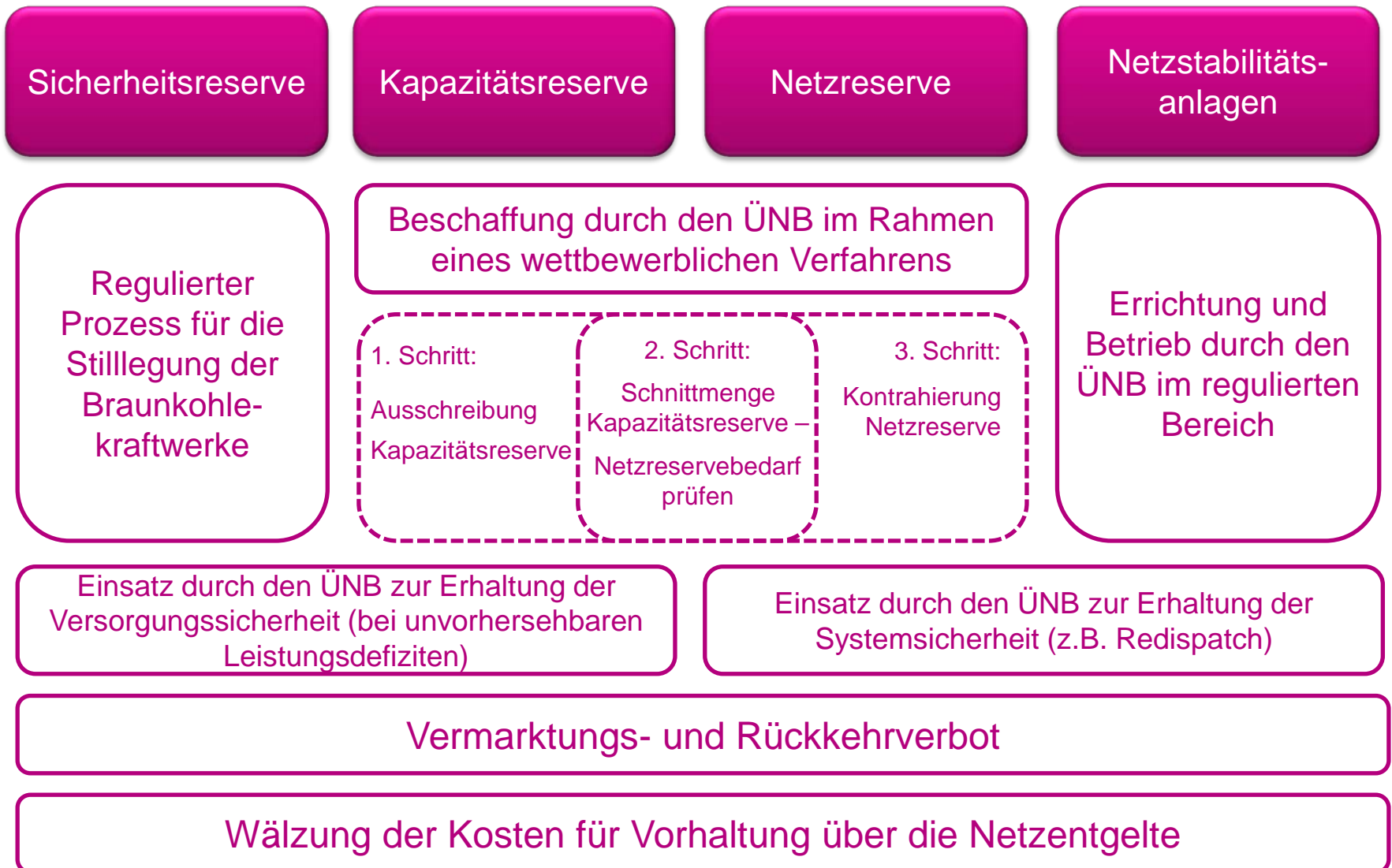


Netzstabilitäts- anlagen

- Anlagen zur **Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit** des Systems in Süddeutschland
- Errichtung und Betrieb von Erzeugungsanlagen durch ÜNB als **besonderes netztechnisches Betriebsmittel**



Zusätzliche Absicherung des Strommarkt 2.0

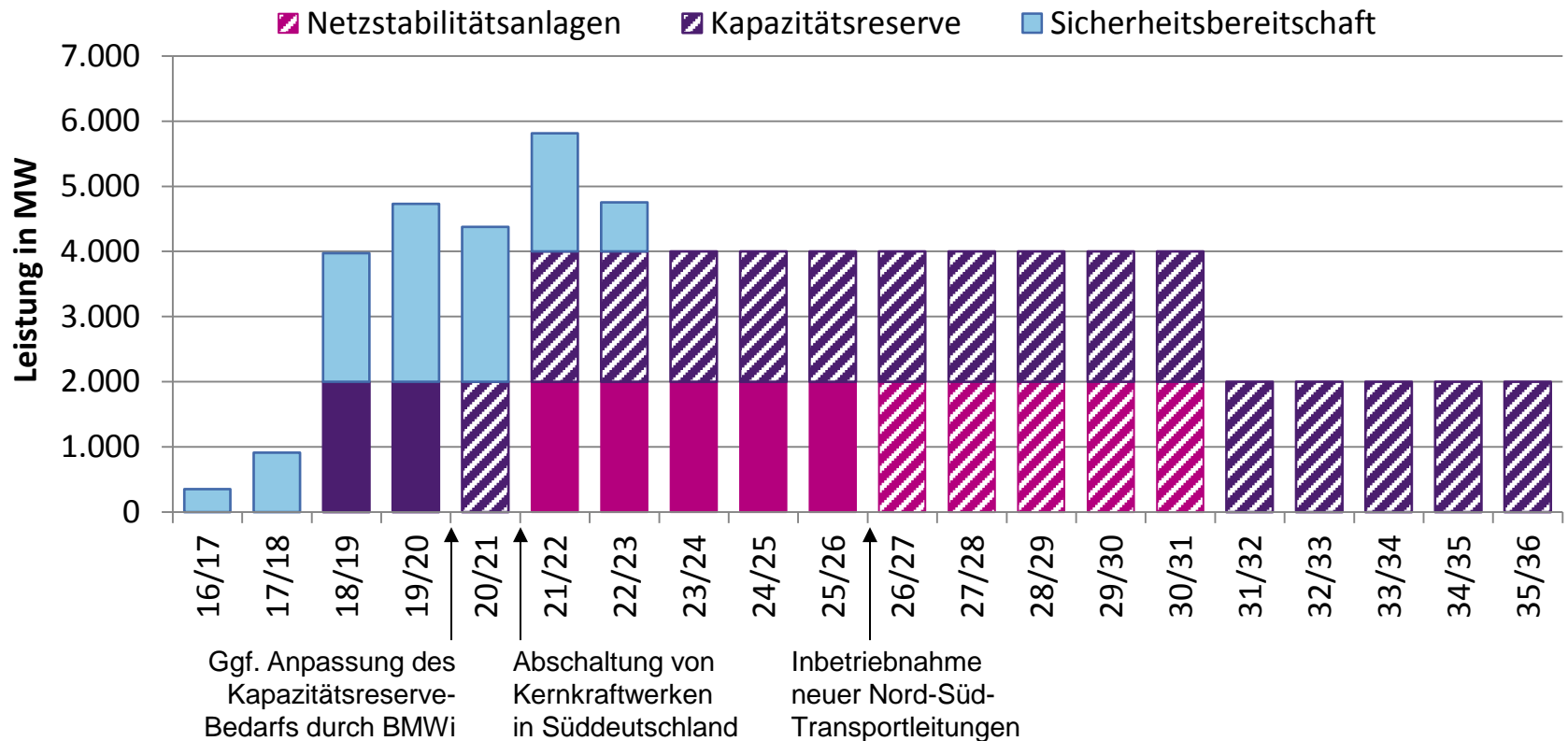


Inhalt

- Anpassungen der AnreizregulierungsVO
 - Grundzüge der ARegV-Novelle
 - Bewertung der Anpassungen
- Strommarktgesetz – Bausteine des Strommarktes 2.0
- Umsetzung Strommarktgesetz
- Ausblick und Fazit



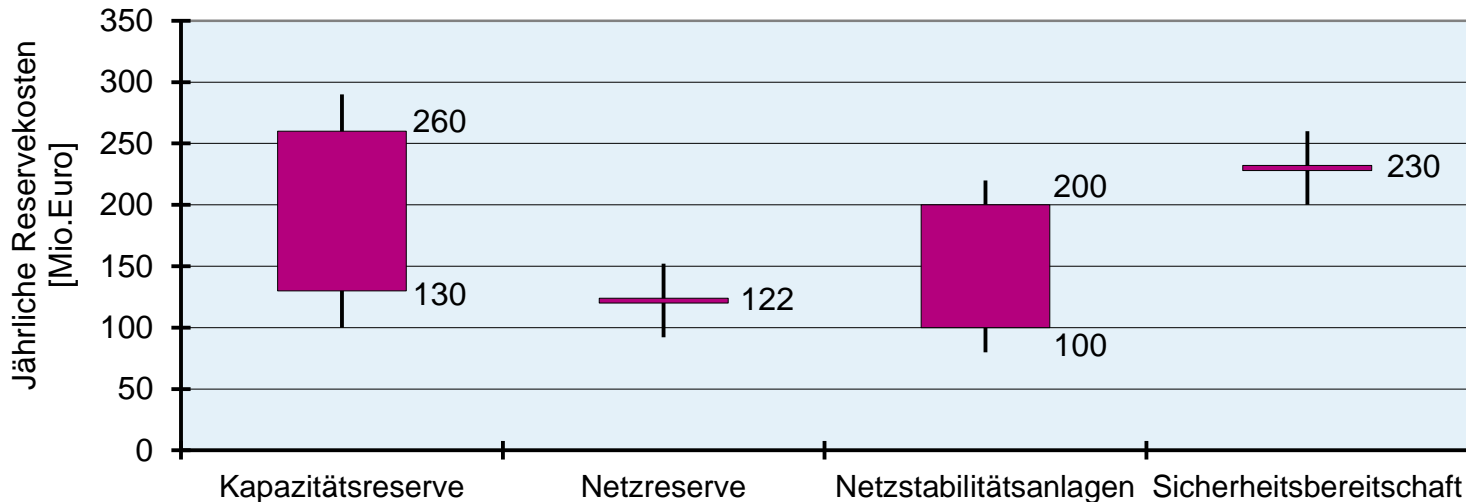
Übersicht geplanter neuer Reservevolumen



- Netzstabilitätsanlagen sollen in der Übergangszeit zwischen Kernenergieausstieg und abgeschlossenem Netzausbau eingesetzt werden: Einsatz voraussichtlich ab 2021/2022
- Bedarf an Netzstabilitätsanlagen für 2026 bis 2030 wird 2023 ermittelt

Umsetzung Strommarktgesetz

Wirtschaftliche Auswirkungen durch Reservekosten



Abschätzung des BMWi im Rahmen des Strommarktgesetzes

(Quelle: Bundestagsbeschluss zum Strommarktgesetz, Stand Juni 2016)

- Auswirkungen auf den Strompreis:
 - Kapazitätsreserve: 0,028 bis 0,055 Cent pro Kilowattstunde
 - Sicherheitsbereitschaft: ca. 0,05 Cent pro Kilowattstunde
- Auswirkungen auf Amprion-Netzentgelte: ca. 20-30 %*

* Annahme: Aufteilung aller Kosten zwischen ÜNB wie KWKG-Schlüssel

Umsetzung Strommarktgesetz

Redispatch, § 13a EnWG

Das Strommarktgesetz konkretisiert den Vergütungsanspruch für Redispatch-Maßnahmen. Eine angemessene Vergütung umfasst demnach:

1. die notwendigen Auslagen für die tatsächlichen Anpassungen der Einspeisung (**Erzeugungsauslagen**),
2. den Werteverbrauch der Anlage für die tatsächlichen Anpassungen der Einspeisung (**anteiligen Werteverbrauch**) und
3. die **nachgewiesenen entgangenen Erlösmöglichkeiten (Opportunitätskosten)**, wenn diese die Erzeugungsauslagen und den anteiligen Werteverbrauch übersteigen.

Umsetzung Strommarktgesetz

Redispatch, § 13a EnWG

- Vergütungsregelungen **rückwirkend** ab dem **1. Januar 2013** anzuwenden
 - Es sei denn Anlagenbetreiber wird dadurch schlechter gestellt
- Rückwirkung vor dem Hintergrund des **Aufhebungsbeschlusses** der BNetzA zur Redispatchvergütung sinnvoll
- **Detaillierte Ausgestaltung** der Vergütungshöhe im Einzelnen noch zu **klären**
- Redispatch-Anforderungen gelten für Kraftwerke und Speicher ab 10 MW

Umsetzung Strommarktgesetz

Netzreserve nach § 13 b und § 13c EnWG

- **Auskömmlichere** Vergütungsregelung für Anlagen als bisher, etwa
 - **Opportunitätskosten** in Form einer angemessenen Verzinsung
- **Anspruch** der Kraftwerksbetreiber auf Vergütung direkt nach Ausweisung der **Systemrelevanz** durch ÜNB
- **Rückkehrverbot** vorläufig stillgelegter Anlagen auf Ausweisung Zeitraum der **Systemrelevanz** begrenzt (bisher 5 Jahre),
 - investive Vorteile müssen bei Rückkehr in den Markt rückerstattet werden
- **Refinanzierung** der Netzreservekraftwerke über **eine freiwillige Selbstverpflichtung (FSV)**, die Kosten **verbleiben** in den Netzentgelten des **Anschluss-ÜNB**

Umsetzung Strommarktgesetz

Kapazitätsreserve nach § 13d EnWG

- Erstmalige Ausschreibung der Kapazitätsreserve für Winter 2018/2019
- **Entfall** der Ausschreibungen für **Neubaukraftwerke** im Rahmen der Kapazitäts- und Netzreserve
- Bei Teilnahme der Anlage Stilllegung nach Ausscheiden aus der Kapazitätsreserve
- Ausschreibungsvolumen: 2 GW für **Erzeuger** und **Lasten**
- Refinanzierung der Kosten **auf Grund der Durchführung** der KapResV als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten mit Plankostenansatz
- Kosten werden gem. **Letztverbraucherschlüssel** zwischen den ÜNB verteilt und über die **Netzentgelte** gewälzt

Umsetzung Strommarktgesetz

Kapazitätsreserve nach § 13d EnWG (Kostenarten)

- Gebotspreis (pay-as-cleared)
- Kosten für Abruf (eher unwahrscheinlich, Kapazitätsreserve wird eingesetzt wenn an der Strombörse kein Marktäumung stattfindet)
- Bei Abruf Pönale für die BKV, d.h. die Erlöse sind höher als die Kosten des Abrufes (werden gesondert vergütet)
- Kosten für Blindleistungseinspeisung und ggf. Schwarzstartfähigkeit (gesonderte Anforderung/Vergütung)
- Verpflichtende Probeabrufe werden ebenso gesondert vergütet (Funktionstest)
- Sicherheitsleistungen (Aus Sicht ÜNB: Erlöse bei Nichterfüllung)
- Kosten Umsetzung (Notar, Rechtsberatung etc.)

Umsetzung Strommarktgesetz

Stilllegung Braunkohle-KW nach § 13 g EnWG

- **Vergütungshöhe** wird von der **BNetzA** festgesetzt
- **Einsatz** der Kraftwerke **eher unwahrscheinlich**

„Zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Elektrizität nach Absatz 1 sind die Betreiber von Übertragungsnetzen berechtigt und verpflichtet, die Gefährdung oder Störung nach Maßgabe des § 13g Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes durch den Abruf von stillzulegenden Anlagen während der Sicherheitsbereitschaft der stillzulegenden Anlagen zu beseitigen, soweit der Lastverteiler keine gegenteilige Verfügung erlassen hat“ (Artikel 7 Strommarkt-G, Änderung der Elektrizitätssicherungsverordnung)

- **Refinanzierung** der Kosten aus der Stilllegung von Braunkohlekraftwerken ist als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten mit **Plankostenansatz** in der **ARegV** verankert
- Kosten werden gem. Letztverbraucherschlüssel zwischen den ÜNB verteilt und über die Netzentgelte gewälzt

Umsetzung Strommarktgesetz

Netzstabilitätsanlagen, § 13k EnWG

- **Errichtung** und Betrieb von Erzeugungsanlagen durch **ÜNB** als besonderes **netztechnisches Betriebsmittel**
- Voraussetzung: Ohne Errichtung und Betrieb dieser Erzeugungsanlagen ist die **Sicherheit** und **Zuverlässigkeit** des Systems gefährdet
- Erstmalige Ermittlung des Bedarfs zum 31.01.2017
- ÜNB sollen bis zum 15. Oktober 2022 ermitteln, ob weiterer Bedarf für die Jahre 2026 bis 2030 besteht
- **Refinanzierung** als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten mit Plankostenansatz (Regelbeispiel ARegV)
- Kosten verbleiben beim jeweiligen Anschluss-ÜNB

Umsetzung Strommarktgesetz

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

- Durch das Strommarktgesetz wird rückwirkend zum 1. Januar 2012 die **Ermächtigungsgrundlage** für die **§ 19-StromNEV-Umlage** geschaffen.
- Ohne Rückwirkung hätten sich aufgrund der BGH-Beschlüsse immense **Rückabwicklungsrisiken** ergeben, da seit 2012 über 3 Mrd. € deutschlandweit über die § 19 StromNEV-Umlage umverteilt worden sind.
- § 19 StromNEV-Umlage wäre gegenwärtig und zukünftig nicht legitimiert gewesen
- Damit wäre die bundesweit einheitliche Horizontal- und Vertikalwälzung der Mindererlöse nach § 19 Abs. 2 StromNEV nicht umsetzbar gewesen.

Umsetzung Strommarktgesetz

NE für Stromspeicher § 19 Abs. 4 StromNEV

- Betreibern von Speichern soll ein **leistungsbezogenes individuelles Netzentgelt** entsprechend der Wirkungsgradverluste der Anlage angeboten werden.
- Durch diese Regelung sollen Stromspeicher „nur in dem Umfang mit Netzkosten belastet werden, in dem sie den Strom dauerhaft dem Stromsystem entziehen und ihn nicht wieder in das öffentliche Versorgungsnetz zurückspeisen“.
- Für erneut eingespeisten Strom sollen von Speicherbetreibern **keine Netzentgelte** entrichtet werden.

Umsetzung Strommarktgesetz

Nutzen statt Abregeln § 13 Abs. 6a EnWG

- EEG-Novelle: Nutzung der von EE-Anlagen bereitgestellten Energie zur Wärmeversorgung bevor EE-Anlagen abgeregelt werden („Nutzen statt Abregeln“)
- Die ÜNB können hierzu mit KWK-Anlagen an geeigneten Standorten Verträge abschließen
- Energiekosten werden wie Redispatchkosten betrachtet
- Refinanzierung von einmaligen Investitionskosten (Strom in Wärme) als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten mit Zweijahresverzug
- Da bei Amprion aktuell keine Einspeisemanagementmaßnahmen anfallen, ist zunächst kein Anwendungsfall absehbar

Inhalt

- Anpassungen der AnreizregulierungsVO
 - Grundzüge der ARegV-Novelle
 - Bewertung der Anpassungen
- Strommarktgesetz – Bausteine des Strommarktes 2.0
- Umsetzung Strommarktgesetz
- Ausblick und Fazit



Fazit und Ausblick - Anreizregulierung

- **Weitestgehende Beibehaltung des Regulierungsrahmens für ÜNB zu begrüßen**
- **Einführung des projektspezifischen Ersatzanteils**
 - setzt wirtschaftlich Anreize für den Vorzug von Investitionsentscheidungen in Neubauprojekte in neuen Trassen und an neuen Standorten -> widerspricht der Realität
 - Ist in der detaillierten Ausgestaltung noch offen
- **Zweijahresverzug bei den Kosten PCI passt nicht zu den Zielen der ARegV-Novelle (Beseitigung des Zeitverzuges)**
- **Benchmarkverfahren für ÜNB offener denn je**
- ➔ **Umsetzung der ARegV-Novelle offenbart sicherlich weitere Detailfragen**

Fazit und Ausblick

- **Vielfältige neue Aufgaben und Verantwortlichkeiten für die ÜNB durch das StrommarktG**
- **Hoher Aufwand (Ressourcen) bei Umsetzung Strommarktgesetz, z.B. :**
 - Umsetzung der Reserveinstrumente (Ausschreibung, Bedarfsermittlung, Abrechnung, etc.)
 - Umsetzung Monitoring und Transparenzanforderungen (Datenübermittlung, Aufbau der Transparenzplattform, etc.)
- **Umsetzung des Strommarktgesetzes ist bereits basierend auf dem Kabinettsbeschluss gestartet:**
 - Abstimmung zwischen den ÜNB etwa zum Thema Kapazitätsreserve (Projektplanung, Organisation, etc.)
- **Viele Detailfragen (z.B. Redispatch) insb. mit BNetzA zu klären**
- **Anstehende Themen 2016: bundesweite Angleichung der ÜNB-Netzentgelte und Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte**

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!